

Durchsicht Nr.7
vom 20/02/2024
Gedruckt am 20/02/2024
Seite Nr. 1 / 14
Ersetzt die überarbeitete Fassung:6 (vom 04/05/2023)

Sicherheitsdatenblatt

In Übereinstimmung mit Anhang II der REACH-Verordnung (EU) 2020/878

ABSCHNITT 1. Bezeichnung des Stoffs beziehungsweise des Gemischs und des Unternehmens

1.1. Produktidentifikator

Kode: 01V

Bezeichnung NORPHEN 200 FONDO (B)
UFI: RK91-R058-R001-XCKK

1.2. Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

Beschreibung/Verwendung WEISSER ZWEIKOMPONENTEN-EPOXIDHARZ OHNE LÖSUNGSMITTEL

1.3. Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

Firmenname NORD RESINE S.p.A.
Adresse Via Fornace Vecchia, 79

Standort und Land 31058 Susegana (TV)

Italia

Tel. +39 0438-437511 Fax +39 0438-435155

E-mail der sachkundigen Person,

die für das Sicherheitsdatenblatt zuständig ist annabreda@nordresine.com

Lieferant: NORD RESINE S.p.A.

1.4. Notrufnummer

Für dringende Information wenden Sie sich an +39 0438 437511

ABSCHNITT 2. Mögliche Gefahren

2.1. Einstufung des Stoffs oder Gemischs

Das Produkt ist gemäß den Vorschriften nach der Verordnung (EG) 1272/2008 (CPL) (und nachfolgenden Änderungen und Anpassungen) als gefährlich eingestuft. Demnach ist dem Produtk ein Beiblatt über sicherheitsrelevante Daten nach den Vorschriften der Veroordnung (FLI) 2020/878

Eventuellle Zusatzangaben über Gesundheits- und/oder Umgebungsgefährdungen sind unter den Abschnitten 11 und 12 aufgeführt.

Gefahreinstufung und Gefahrangabe:

Gesundheitsschädlich bei Verschlucken.
Verursacht schwere Verätzungen der Haut und
schwere Augenschäden.
Verursacht schwere Augenschäden.
Kann allergische Hautreaktionen verursachen.
Giftig für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.

2.2. Kennzeichnungselemente

Gefahrkennzeichnung gemäß der Verordnung (EG) 1272/2008 (CLP) und darauffolgenden Änderungen und Anpassungen.

Gefahrenpiktogramme:



Signalwörter: Gefahr

01V - NORPHEN 200 FONDO (B)

Durchsicht Nr.7
vom 20/02/2024
Gedruckt am 20/02/2024
Seite Nr. 2 / 14
Ersetzt die überarbeitete Fassung:6 (vom 04/05/2023)

ABSCHNITT 2. Mögliche Gefahren .../>>

Gefahrenhinweise:

H302 Gesundheitsschädlich bei Verschlucken.

H314 Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden.

H317 Kann allergische Hautreaktionen verursachen.H411 Giftig für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.

Sicherheitshinweise:

P260 Staub / Rauch / Gas / Nebel / Dampf / Aerosol nicht einatmen.

P305+P351+P338 BEI KONTAKT MIT DEN AUGEN: Einige Minuten lang behutsam mit Wasser spülen. Eventuell vorhandene

Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter spülen.

P303+P361+P353 BEI BERÜHRUNG MIT DER HAUT (oder dem Haar): Alle kontaminierten Kleidungsstücke sofort ausziehen.

Haut mit Wasser abwaschen [oder duschen].

P280 Schutzhandschuhe / Schutzkleidung / Augenschutz / Gesichtsschutz tragen.

P310 Sofort GIFTINFORMATIONSZENTRUM / Arzt anrufen.
P264 Nach Gebrauch mit viel Wasser und Seife gründlich waschen.

Enthält: 3-AMINOMETHYL-3,5,5-TRIMETHYLCYCLOHEXYLAMIN

Phenol, 4,4-(1-methylethylidene)bis-, polymer with 1,3-benzenedimethanamine and (chloromethyl)oxirane

1,3-Benzenedimethanamine, reaction products with glycidyl tolyl ether

PHENOL, STYRENATED BENZYLALKOHOL

VOC (Richtlinie 2004/42/EG):

Zweikomponenten-Reaktionslacke für bestimmte Verwendungszwecke wie die Bodenbehandlung.

VOC in g/Liter des gebrauchsfertigen produkts : 107,16
VOC grenzwerte: 500,00

- Katalysiert mit: 500,00 % NORPHEN 200 FONDO (A)

2.3. Sonstige Gefahren

Aufgrund der vorliegenden Angaben enthält das Produkt keine PBT- bzw. vPvB-Stoffen in Gehaltsprozenten ≥ als 0,1%.

Das Produkt enthält Stoffe, die endokrinschädliche Eigenschaften in Konzentration von ≥ 0,1% aufweisen: SALICYLIC ACID

ABSCHNITT 3. Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

3.2. Gemische

Enthält:

Kennzeichnung x = Konz. % Klassifizierung (EG) 1272/2008 (CLP)

BENZYLALKOHOL

INDEX 603-057-00-5 35 ≤ x < 50 Acute Tox. 4 H302, Eye Irrit. 2 H319, Skin Sens. 1B H317

CE 202-859-9 LD50 Oral: 1200 mg/kg

CAS 100-51-6 REACH Reg. 01-2119492630-38

Phenol, 4,4-(1-methylethylidene)bis-, polymer with 1,3-benzenedimethanamine and (chloromethyl)oxirane

INDEX 25 ≤ x < 35 Skin Corr. 1B H314, Eye Dam. 1 H318, Skin Sens. 1 H317, Aquatic Chronic 2

H411

CE 500-302-7 CAS 113930-69-1 REACH Reg. 01-2119965162-39

3-AMINOMETHYL-3,5,5-TRIMETHYLCYCLOHEXYLAMIN

INDEX 612-067-00-9 12 ≤ x < 19 Acute Tox. 4 H302, Skin Corr. 1B H314, Eye Dam. 1 H318, Skin Sens. 1A

H317

 CE
 220-666-8
 Skin Sens. 1A H317: ≥ 0,001%

 CAS
 2855-13-2
 LD50 Oral: 1030 mg/kg

REACH Reg. 01-2119514687-32

1,3-Benzenedimethanamine, reaction products with glycidyl tolyl ether

INDEX $4 \le x < 8$ Acute Tox. 4 H302, Eye Dam. 1 H318, Skin Irrit. 2 H315, Skin Sens. 1 H317,

Aquatic Chronic 2 H411

CE 290-611-0 LD50 Oral: 300,03 mg/kg

CAS 90194-04-0



DE Gedruckt am 20/02/2024 Ersetzt die überarbeitete Fassung:6 (vom 04/05/2023)

ABSCHNITT 3. Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

REACH Reg. 01-2120770491-54

SALICYLIC ACID

INDEX Repr. 2 H361d, Acute Tox. 4 H302, Eye Dam. 1 H318 $1 \le x < 3$

LD50 Oral: 891 mg/kg CF 200-712-3

CAS 69-72-7 REACH Reg. 01-2119486984-17

PHENOL, STYRENATED

 $1 \le x < 2.5$ INDEX

262-975-0 CE CAS 61788-44-1 REACH Reg. 01-2119980970-27

BENZYLDIMETHYLAMINE

INDEX 612-074-00-7 $0 \le x < 1$

Skin Corr. 1B H314, Eye Dam. 1 H318, Aquatic Chronic 3 H412

Skin Irrit. 2 H315, Skin Sens. 1A H317, Aquatic Chronic 2 H411

STA Oral: 500 mg/kg, LD50 Dermal: 1477 mg/kg, LC50 Inhalativ dämpfen:

Flam. Lig. 3 H226, Acute Tox. 3 H331, Acute Tox. 4 H302, Acute Tox. 4 H312,

2,052 mg/l/4h

CAS 103-83-3

CE

REACH Reg. 01-2119529232-48

203-149-1

Der ausführliche Text der Gefahrenangaben (H) ist unter dem Abschnitt 16 des Beiblattes angegeben.

ABSCHNITT 4. Erste-Hilfe-Maßnahmen

4.1. Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

AUGEN: Eventuelle Kontaktlinsen sind zu entfernen. Man muss sich unverzüglich und ausgiebig mit Wasser mindestens 30 / 60 Minuten lang abwaschen, wobei die Augenlieder gut geöffnet werden sollen. Ein Arzt ist unverzüglich zur Rate zu ziehen.

HAUT: Beschmutzte, getränkte Kleidung ist auszuziehen. Man muss unverzüglich duschen. Ein Arzt ist unverzüglich zur Rate zu ziehen.

VERSCHLUCKEN: Es muss die größtmögliche Menge Wasser verabreicht werden. Ein Arzt ist unverzüglich zur Rate zu ziehen. Es darf kein Erbrechen herbeigeführt werden, wenn nicht ausdrücklich vom Arzt angeordnet.

EINATMEN: Ein Arzt ist unverzüglich zur Rate zu ziehen. Die betreffende Person ist ins Freie, fern von dem Unfallsort, zu tragen. Geht die Atmung aus, so ist die künstliche Beatmung vorzunehmen. Die für den Retter geeigneten Maßnahmen sind zu treffen.

4.2. Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Es sind keine besonderen Informationen zu von diesem Produkt verursachten Symptomen und Wirkungen bekannt.

4.3. Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Angaben nicht vorhanden.

ABSCHNITT 5. Maßnahmen zur Brandbekämpfung

5.1. Löschmittel

GEEIGNETE LÖSCHMITTEL

Die Löschmittel sind die üblichen: Kohlenstoffdioxid, Schaum, Pulver- und Wassernebel.

NICHT GEEIGNETE LÖSCHMITTEL

Kein Besonderes

5.2. Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

GEFAHREN INFOLGE DER AUSSETZUNG BEI BRAND

Das Einatmen der Verbrennungsprodukte ist zu vermeiden.

5.3. Hinweise für die Brandbekämpfung

ALLGEMEINE ANGABEN

Die Behälter sind mit Wasserstrahlen abzukühlen, um den Zerfall des Produkts und die Bildung von potentiell gesundheitsschädlichen Substanzen zu verhindern. Eine komplette Brandschutzkleidung ist stets zu tragen. Löschwasser, die nicht in die Abwasserleitungen gelangen dürfen, sind aufzunehmen. Das zum Löschen verwendete Wasser und die Brandrückstände sind gemäß den gültigen Bestimmungen aufzunehmen.

PERSÖNLICHE SCHUTZAUSRÜSTUNG

Normale Feuerbekämpfungskleidungstücke, z. B. ein Druckluftbeatmungsgerät mit offenem Kreislauf (EN 137) Feuerbekämpfungssatz (EN469), Feuerbekämpfungshandschuhe (EN 659) und Feuerwehrstiefel (HO A 29 bzw. A30).



Durchsicht Nr.7
vom 20/02/2024
Gedruckt am 20/02/2024
Seite Nr. 4 / 14
Ersetzt die überarbeitete Fassung:6 (vom 04/05/2023)

ABSCHNITT 6. Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

6.1. Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

Die Leckage darf blockiert werden, wenn keine Gefahr besteht.

Angemessene Schutzvorrichtungen (einschl. der Personenschutzvorrichtungen gemäß Abs. 8 aus den Sicherheitsangaben) sind zur Vorbeugung der Kontaminierung von Haut, Augen und persönlichen Kleidungsstücken aufzusetzen. Diese Anweisungen gelten sowohl für Aufbereitungsaufseher als auch für Not-Aus-Eingriffe.

6.2. Umweltschutzmaßnahmen

Es ist zu verhindern, dass das Produkt in Abwässer, Oberflächenwasser, Grundwasser eindringt.

6.3. Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Das ausgetretene Produkt ist in ein geeignetes Behältnis einzusaugen. Das einzusetzende Behältnis ist auf Verträglichkeit mit dem Produkt zu prüfen, wobei der Absch. 10 maßgebend ist. Das Restprodukt ist mit trägem, absorbierendem Material aufzunehmen. Es ist für eine ausreichende Belüftung des betroffenen Bereichs zu sorgen. Die Entsorgung von verseuchtem Material muss gemäß den Vorschriften unter Punkt 13 erfolgen.

6.4. Verweis auf andere Abschnitte

Eventuelle Angaben zum persönlichen Schutz und der Entsorgung sind unter den Abschnitten 8 und 13 aufgeführt.

ABSCHNITT 7. Handhabung und Lagerung

7.1. Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Es ist von Hitze, Funken und freier Flamme fernzuhalten, vom Rauchen und von Streichhölzer- bzw. Feuerzeuggebrauch abzusehen. Ohne die erforderliche Belüftung können sich die Dämpfe in den unteren Schichten in Fußbodennähe ansammeln und sich auch unter Gefahr eines Flammrückschlags fernzünden. Ansammlung elektrostatischer Ladungen sind zu vermeiden. Essen, Trinken, Rauchen sind bei dem Produkteinsatz verboten. Bevor man den Essbereich antritt, sind benetzte Kleidungsstücke und Schutzvorrichtungen auszuziehen. Produktstreuung in der Umwelt ist vorzubeugen.

7.2. Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

Aufbewahrung nur in Originalbehältern. Es ist an einem kühlen und gut belüfteten Ort aufzubewahren, von Wärmeqüllen, freier Flamme, Funken und anderen Zündquellen fernzuhalten. Die Gebinden sind von ggf. unverträglichen Werkstoffen fernzuhalten, wobei auf den Abschnitt 10 Bezug zu nehmen ist.

7.3. Spezifische Endanwendungen

Angaben nicht vorhanden.

ABSCHNITT 8. Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen

8.1. Zu überwachende Parameter

Behördliche Hinweise:

CZE	Česká Republika	Nařízení vlády č. 41/2020 Sb. Nařízení vlády, kterým se mění nařízení vlády č. 361/2007 Sb.,
		kterým se stanoví podmínky ochrany zdraví při práci, ve znění pozdějších předpisů
DEU	Deutschland	Technischen Regeln für Gefahrstoffe (TRGS 900) - Liste der Arbeitsplatzgrenzwerte und
		Kurzzeitwerte. MAK- und BAT-Werte-Liste 2020, Ständige Senatskommission zur Prüfung
		gesundheitsschädlicher Arbeitsstoffe, Mitteilung 56
POL	Polska	Rozporządzenie ministra rozwoju, pracy i technologii z dnia 18 lutego 2021 r. Zmieniające
		rozporządzenie w sprawie najwyższych dopuszczalnych stężeń i natężeń czynników szkodliwych
		dla zdrowia w środowisku pracy
SVN	Slovenija	Pravilnik o varovanju delavcev pred tveganji zaradi izpostavljenosti kemičnim snovem pri delu
		(Uradni list RS, št. 100/01, 39/05, 53/07, 102/10, 43/11 – ZVZD-1, 38/15, 78/18 in 78/19)

01V - NORPHEN 200 FONDO (B)

Durchsicht Nr.7
vom 20/02/2024
Gedruckt am 20/02/2024
Seite Nr. 5 / 14
Ersetzt die überarbeitete Fassung:6 (vom 04/05/2023)

ABSCHNITT 8. Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen/>>

hwellengrenzw	ert								
Тур	Staat	TWA/8St		STEL/15	Min	Bemerkungen	/ Beobachtur	ngen	
. 71-		mg/m3	ppm	mg/m3	ppm			.9	
TLV	CZE	40	8,88	80	17,76				
AGW	DEU	22	5	44	10	HAUT	11		
NDS/NDSCh	POL	240							
MV	SVN	22	5	44	10	HAUT			
orgesehene, Um	welt nicht b	elastende k	Conzentration	on - PNEC					
Referenzwert in							1	mg/l	
Referenzwert in	Meereswas	ser					0,1	mg/l	
Referenzwert fü	ir Ablagerung	gen in Süßw	asser				5,27	mg/kg	
Referenzwert fü	ir Ablagerung	gen in Meere	eswasser				0,527	mg/kg	
Wasser-Refere	nzwert, interr	nittierende F	reisetzung				2,3	mg/l	
Referenzwert fü	ir Kleinstorga	nismen STF)				39	mg/l	
Referenzwert fü	ir Erdenwese	n					0,45	mg/kg	
esundheit – abg	eleitetes wii	kungsneut	rales Nivea	u – DNEL / DN	/IEL				
	Aus	wirkungen b	ei Verbrauch	ern		Auswirkungen be	ei Arbeitern		
Aussetzungswe	eg Loka	ale Sys	stem	Lokale	System	Lokale	System	Lokale	System
	akut	e aku	ite	chronisch	chronische	akute	akute	chronische	chronisch
				е					е
mündlich		20			4				
			/kg bw/d		mg/kg bw/d				
Einatmung		27			5,4		110		22
			/m3		mg/m3		mg/m3		mg/m3
hautbezogen		20			4		40		8
		mg	/kg bw/d		mg/kg bw/d		mg/kg		mg/kg
							bw/d		bw/d

orgesehene, Umwelt				,o bonzeneann	culandillille c	and (chlorometh	iyi,oxiiaile	
Referenzwert in Süß		ende Ronzend	auon - i iveo			0.00146	mg/l	
Referenzwert in Mee			0,00014	mg/l				
						6	J	
Referenzwert für Kle	instorganism	en STP				8,889	mg/l	
esundheit – abgeleit	•	jsneutrales Niv ngen bei Verbra		MEL	Auswirkunge	n bei Arbeitern		
Aussetzungsweg	Lokale	System	Lokale	System	Lokale	System	Lokale	System
	akute	akute	chronisch	chronische	akute	akute	chronische	chronisch
			е					е
mündlich				0,05 mg/kg bw/d				
Einatmung				0,074				0,493
				mg/m3				mg/m3
hautbezogen				0,05				0,14
				mg/kg bw/d				mg/kg
								bw/d

			IETHYL-3,5,5-TRI	METHYLCYC	LOHEXYLAM	IIN			
Vorgesehene, Umwelt	nicht belaste	ende Konzentr	ation - PNEC						
Referenzwert in Süß	wasser					0,06	mg/l		
Referenzwert in Mee	reswasser					0,006	mg/l		
Referenzwert für Abl	agerungen in	5,784	mg/kg/d						
Referenzwert für Ablagerungen in Meereswasser 0,578 mg/kg/d									
Referenzwert in Meereswasser, intermittierende Freisetzung 0,23 mg/l									
Referenzwert für Kleinstorganismen STP 3,18 mg/l									
Referenzwert für Erdenwesen 1,121 mg/kg/d									
Gesundheit - abgeleit	etes wirkung	sneutrales Niv	eau – DNEL / DM	EL					
_	Auswirkur	igen bei Verbrai	uchern		Auswirkunge				
Aussetzungsweg	Lokale	System	Lokale	System	Lokale	System	Lokale	System	
	akute	akute	chronisch	chronische	akute	akute	chronische	chronisch	
			е					е	
mündlich			0,300	0,300					
			mg/kg bw/d	mg/kg bw/d					
Einatmung					0,073	0,073			
					mg/m3	mg/m3			
					-	-			

01V - NORPHEN 200 FONDO (B)

Durchsicht Nr.7 DE
vom 20/02/2024
Gedruckt am 20/02/2024
Seite Nr. 6 / 14
Ersetzt die überarbeitete Fassung:6 (vom 04/05/2023)

ABSCHNITT 8. Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen/>>

	1 3-	Benzenedimet	thanamine, reacti	ion products v	ith alveidy	l tolvi ether			
/orgesehene, Umwelt				on producto .	nun giyolay	. toly i other			
Referenzwert in Süß						0,011	mg/l		
Referenzwert in Mee	reswasser	0,00011	mg/l						
Referenzwert für Abl	agerungen in	1,099	mg/kg/d						
Referenzwert für Ablagerungen in Meereswasser 0,10989 mg/kg/d									
Referenzwert für Kleinstorganismen STP 7,5 mg/l									
Gesundheit – abgeleite	etes wirkung	sneutrales Niv	veau – DNEL / DN	1EL					
	Auswirkun	gen bei Verbra	uchern		Auswirkun	swirkungen bei Arbeitern			
Aussetzungsweg	Lokale	System	Lokale	System	Lokale	System	Lokale	System	
	akute	akute	chronisch	chronische	akute	akute	chronische	chronisch	
mündlich			е					e 0,15	
Einatmung								mg/kg bw/d 0,0191 mg/m3	

			SALIC	YLIC ACID					
Vorgesehene, Umwelt	nicht belaste	ende Konzentr	ation - PNEC						
Referenzwert in Süß	wasser	0,2	mg/l						
Referenzwert in Meereswasser 0,02 mg/l									
Referenzwert für Ablagerungen in Süßwasser 1,42 mg/kg									
Referenzwert für Ab						0,142	mg/kg		
Gesundheit – abgeleit	etes wirkung	sneutrales Niv	reau – DNEL / DN	IEL					
	Auswirkur	ngen bei Verbra	uchern		Auswirkungen bei Arbeitern				
Aussetzungsweg	Lokale	System	Lokale	System	Lokale	System	Lokale	System	
	akute	akute	chronisch	chronische	akute	akute	chronische	chronisch	
			е					е	
hautbezogen							VND	2	
								mg/kg	

			DENIZVI DIN	METHYLAMINI	=			
				VIETOTLAWINI				
Vorgesehene, Umwelt	nicht belaste	ende Konzentrat	ion - PNEC					
Referenzwert in Süßv	wasser					0,0048	mg/l	
Referenzwert in Meei	reswasser			0,00048	mg/l			
Referenzwert für Klei	nstorganisme	en STP		534	mg/l			
Gesundheit - abgeleite	tes wirkung	sneutrales Nive	au – DNEL / DN	IEL			Ü	
	•	igen bei Verbraud			Auswirkungen b	ei Arbeitern		
Aussetzungsweg	Lokale	System	Lokale	System	Lokale	System	Lokale	System
	akute	akute	chronisch	chronische	akute	akute	chronische	chronisch
			е					е
mündlich		0,50		0,25				
		mg/kg bw/d		mg/kg bw/d				
Einatmung		1,74		0,87		9,9		4,9
_		mg/m3		mg/m3		mg/m3		mg/m3
hautbezogen		1		0,5		2,8		1,4
-		mg/kg bw/d		mg/kg bw/d		mg/kg		mg/kg
						bw/d		bw/d

Erklärung:

(C) = CEILING; INHALB = Inhalierbare Fraktion; EINATB = Einatmbare Fraktion; THORXG = Thoraxgängige Fraktion.

VND = Erkannte Gefahr, iedoch kein DNEL/PNEC-Wert vorliegend; NEA = Keine zu erwartende Aussetzung; NPI = keine

VND = Erkannte Gefahr, jedoch kein DNEL/PNEC-Wert vorliegend ; NEA = Keine zu erwartende Aussetzung ; NPI = keine erkannte Gefahr ; LOW = geringe Gefahr ; MED = mittlere Gefahr ; HIGH = hohe Gefahr.

8.2. Begrenzung und Überwachung der Exposition

In Erwägung dessen, dass geeignete Schutzmaßnahmen immer vorrangig gegenüber persönliche Schutzkleidung sein sollten, ist für eine gute Belüftung des Arbeitsplatzes durch eine wirksame lokale Absaugung.

Zur Auswahl von persönlichen Schutzvorrichtungen sind evtl. die vertrauten Chemikalien-Hersteller zur Rate zu ziehen.

Die persönlichen Schutzvorrichtung sind mit der CE-Markierung zu versehen, welche deren Eignung für die gültigen Vorschriften bezeugt. Not-Aus-Duschen mit Gesicht-Augen-Spülen sind vorzusehen.

HANDSCHUTZ

Die Hände sind mit Arbeitshandschuhen der Kategorie III zu schützen.

Bei der Wahl des Materials von Arbeitshandschuhen sind folgende Punkte zu beachten (siehe Norm EN 374): Verträglichkeit, Abbau, Bruchzeit und Permeabilität.

Bei Präparaten ist die Arbeitshandschuhbeständigkeit an chemischen Wirkmitteln vor deren Verwendung geprüft werden, da sie nicht vorhersehbar ist. Die Handschuhverschleißzeit wird durch Aussetzungsdauer und Einsatzmodalitäten bedingt.

Durchsicht Nr.7
vom 20/02/2024
Gedruckt am 20/02/2024
Seite Nr. 7 / 14
Ersetzt die überarbeitete Fassung:6 (vom 04/05/2023)

.../>>

ABSCHNITT 8. Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen

HAUTSCHUTZ

Arbeitskleidung mit langen Ärmeln und Unfallschutzschuhe der Kategorie II sind zu tragen (siehe Verordnung 2016/425 und Norm EN ISO 20344). Nach Ausziehen der Schutzkleidung muss man sich mit Wasser und Seife waschen.

AUGENSCHUTZ

Der Einsatz von eindringungssicheren Brillen ist empfohlen (siehe Norm EN 166).

Bei Gefahr durch Aussetzung von Spritzern bei den ausgeführten Tätigkeiten, ist für ausreichenden Schutz der Schleimhäute (Mund, Nase, Augen) zu sorgen, um eine versehentliche Einnahme zu vermeiden.

ATEMSCHUTZ

Bei Überschreitung des Schwellenwertes (z. B. TLV-TWA) des Stoffes bzw. eines oder mehrerer im Produkt enthaltenen Stoffe, Es empfiehlt sich, eine Maske mit Filter Typ A aufzusetzen, dessen Klasse (1, 2 bzw. 3) je nach der höchsten Einsatzkonzentration auszuwählen ist. (siehe Norm EN 14387). Bei Vorhandensein von Gasen bzw. Dämpfen anderer Beschaffenheit und/oder Gas bzw. Dämpfen mit Partikeln (Aerosol, Rauch, Nebel, usw.) sind Kombifilter vorzusehen.

Reichen die ergriffenen, technischen Maßnahmen zur Minderung der Aussetzung des Arbeitnehmers an den berücksichtigten Schwellenwerte nicht aus, so ist Einsatz von Atemwege-Schutzvorrichtungen notwendig. Der durch die Maske gegebene Schutz ist in jedem Fall begrenzt.

Wenn der berücksichtige Stoff geruchslos ist bzw. dessen Geruchsschwelle den entsprechenden TLV-TWA überschreitet oder aber im Notfall, Ein selbstbetätigtes Druckluft-Atemgerät mit offenem Kreis (Bez. Norm EN 137) bzw. ein Atemgerät mit äußerem Lufteinlass (Bez. Norm EN138) sind aufzusetzen. Zur einwandfreien Auswahl des Atemwege-Schutzvorrichtung ist die Norm EN 529 aufschlaggebend. NACHPRÜFUNGEN DER UMWELTAUSSETZUNG.

Die Emissionen aus Herstellverfahren, einschl. derer aus Belüftungsgeräten, sollten auf Einhaltung der Umweltschutzvorschriften geprüft werden

Die Produktrückstände dürfen nicht in Abwässer bzw. Gewässer nicht überwacht abgelassen werden.

ABSCHNITT 9. Physikalische und chemische Eigenschaften

9.1. Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

EigenschaftenWertAngabenPhysikalischer ZustandFlüssigkeitFarbeBERNSTEINFARBENGeruchaminisch

nicht verfügbar

Schmelzpunkt / Gefrierpunkt nicht verfügbar
Siedebeginn > 200 °C
Entzündbarkeit nicht verfügbar
Untere Explosionsgrenze nicht verfügbar
Obere Explosionsgrenze nicht verfügbar
Flammpunkt > 100 °C
Selbstentzündungstemperatur

Selbstentzündungstemperatur nicht verfügbar Zersetzungstemperatur nicht verfügbar pH-Wert 11

Loeslichkeit löslich in organischen Lösungsmitteln

Verteilungskoeffizient: N-Oktylalkohol/Wasser Lösungsmitteln nicht verfügbar

9.2. Sonstige Angaben

Kinematische Viskosität

9.2.1. Angaben über physikalische Gefahrenklassen

Angaben nicht vorhanden.

9.2.2. Sonstige sicherheitstechnische Kenngrößen

 VOC (Richtlinie 2004/42/EG):
 38,25 % - 399,71
 g/liter

 VOC (fluechtiger Kohlenstoff)
 28,56 % - 298,42
 g/liter



Durchsicht Nr.7
vom 20/02/2024
Gedruckt am 20/02/2024
Seite Nr. 8 / 14
Ersetzt die überarbeitete Fassung:6 (vom 04/05/2023)

ABSCHNITT 10. Stabilität und Reaktivität

10.1. Reaktivität

Keine besonderen Reaktionsgefahren mit anderen Stoffen unter den normalen Einsatzbedingungen.

BENZYI AI KOHOL

Zersetzt sich bei Temperaturen über 870°C/1598°F.Explosionsgefahr.

10.2. Chemische Stabilität

Das Produkt ist unter normalen Verarbeitungs- und Lagerbedingungen stabil.

10.3. Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Unter normalen Einsatz- und Lagerbedingungen sind keine gefährlichen Reaktionen abzusehen.

BENZYLALKOHOL

Kann gefährlich reagieren mit: Bromwasserstoffsäure, Eisen, Oxidationsmittel, Schwefelsäure. Explosionsgefahr bei Kontakt mit: Phosphortrichlorid.

3-AMINOMETHYL-3,5,5-TRIMETHYLCYCLOHEXYLAMIN

Kann gefährlich reagieren mit: starke Oxidationsmittel,konzentrierte anorganische Säuren.

10.4. Zu vermeidende Bedingungen

Keine besondere. Die übliche Vorsicht bei chemischen Produkten ist allerdings zu wahren.

BENZYLALKOHOL

Exposition vermeiden gegenüber: Luft, Wärmequellen, offene Flammen.

3-AMINOMETHYL-3,5,5-TRIMETHYLCYCLOHEXYLAMIN

Kontakt vermeiden mit: starke Säuren, starke Oxidationsmittel.

10.5. Unverträgliche Materialien

BENZYLALKOHOL

Unverträglich mit: Schwefelsäure, oxidierende Stoffe, Aluminium.

10.6. Gefährliche Zersetzungsprodukte

Angaben nicht vorhanden.

ABSCHNITT 11. Toxikologische Angaben

Da keine experimentellen toxikologischen Daten über das Produkt vorhanden sind, wurden die möglichen Gesundheitsrisiken auf den Eigenschaften der enthaltenen Substanzen gemäß den Kriterien der Referenznormen zur Klassifizierung bewertet. Zur Auswertung toxikologischer Auswirkungen bei Produktaussetzung sind die Konzentrationen der einzelnen, evtl. unter Abs. 3 aufgeführten, Schadstoffe zu berücksichigen.

BENZYLDIMETHYLAMINE

Bei der Zersetzung durch Erhitzen emittiert es NOx-Gas.

11.1. Angaben zu den Gefahrenklassen im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

Metabolismus, Toxikokinetik, Wirkungsmechanismus und weitere Informationen

Angaben nicht vorhanden.

Angaben zu wahrscheinlichen expositionswegen

Angaben nicht vorhanden.

Verzögert und sofort auftretende wirkungen sowie chronische wirkungen nach kurzer oder lang anhaltender exposition

Angaben nicht vorhanden.

Wechselwirkungen

Angaben nicht vorhanden.

AKUTE TOXIZITÄT

ATE (Inhalativ - dämpfen) der Mischung: > 20 mg/l



01V - NORPHEN 200 FONDO (B)

Durchsicht Nr.7
vom 20/02/2024
Gedruckt am 20/02/2024
Seite Nr. 9 / 14
Ersetzt die überarbeitete Fassung:6 (vom 04/05/2023)

ABSCHNITT 11. Toxikologische Angaben .../>>

ATE (Oral) der Mischung: 1109,33 mg/kg

ATE (Dermal) der Mischung: Nicht eingestuft (Kein relevanter Inhaltsstoff)

BENZYLALKOHOL

LD50 (Dermal): 2000 mg/kg Rabbit

LD50 (Oral): 1200 mg/kg valore STA dalla tabella 3.1.2 dell'Allegato I del CLP

LC50 (Inhalativ nebeln/pulvern): 4,178 mg/l/4h Rat

3-AMINOMETHYL-3,5,5-TRIMETHYLCYCLOHEXYLAMIN LD50 (Oral): 1030 mg/kg

1,3-Benzenedimethanamine, reaction products with glycidyl tolyl ether LD50 (Oral): 300,03 mg/kg

SALICYLIC ACID

LD50 (Dermal): > 2000 mg/kg Rat LD50 (Oral): 891 mg/kg Rat

PHENOL, STYRENATED

LD50 (Oral): > 2000 mg/kg Rat

BENZYLDIMETHYLAMINE

LD50 (Dermal): 1477 mg/kg

STA (Oral): 500 mg/kg Schätzwert gemäß Tabelle 3.1.2., Anhang I der CLP-Verordnung

(Zur Berechnung des Schätzwerts der akuten Toxizität des Gemisches benutzter

Wert)

LC50 (Inhalativ dämpfen): 2,052 mg/l/4h

ÄTZ- / REIZWIRKUNG AUF DIE HAUT

Hautätzend

SCHWERE AUGENSCHÄDIGUNG / -REIZUNG

Verursacht schwere Augenschäden

SENSIBILISIERUNG DER ATEMWEGE/HAUT

Sensibilisierend für die Haut

KEIMZELL-MUTAGENITÄT

Fällt nicht unter die Einstufungskriterien dieser Gefahrenklasse

KARZINOGENITÄT

Fällt nicht unter die Einstufungskriterien dieser Gefahrenklasse

REPRODUKTIONSTOXIZITÄT

Fällt nicht unter die Einstufungskriterien dieser Gefahrenklasse

SPEZIFISCHE ZIELORGAN - TOXIZITÄT BEI EINMALIGER EXPOSITION

Fällt nicht unter die Einstufungskriterien dieser Gefahrenklasse

SPEZIFISCHE ZIELORGAN - TOXIZITÄT BEI WIEDERHOLTER EXPOSITION

Fällt nicht unter die Einstufungskriterien dieser Gefahrenklasse

ASPIRATIONSGEFAHR

Fällt nicht unter die Einstufungskriterien dieser Gefahrenklasse

11.2. Angaben über sonstige Gefahren

Nach den zur Verfügung stehenden Daten enthält das Produkt die folgenden endokrinen Disruptoren in Konzentrationen von 0,1 Gew.-% oder höher, die beim Menschen endokrinschädigende Wirkungen haben und zu schädlichen Auswirkungen auf die exponierte Person oder



Durchsicht Nr.7
vom 20/02/2024
Gedruckt am 20/02/2024
Seite Nr. 10 / 14
Ersetzt die überarbeitete Fassung:6 (vom 04/05/2023)

ABSCHNITT 11. Toxikologische Angaben/>>

ihre Nachkommen führen können: SALICYLIC ACID

ABSCHNITT 12. Umweltbezogene Angaben

Das Produkt muss als umweltgefährlich betrachtet werden und ist giftig für die Lebewesen im Wasser. Auf die lange Dauer hin negative Auswirkungen in der Wasserumwelt zu verursachen.

12.1. Toxizität

BENZYLALKOHOL

LC50 - Fische 10 mg/l/96h Bluegill

3-AMINOMETHYL-3,5,5-TRIMETHYLCYCLOHEXYLAMIN

 LC50 - Fische
 110 mg/l/96h Fish

 EC50 - Krustentiere
 23 mg/l/48h Daphnia

BENZYLDIMETHYLAMINE

LC50 - Fische 37,8 mg/l/96h Pimephales promelas EC50 - Krustentiere > 100 mg/l/48h Daphnia magna

EC10 Algen / Wasserpflanzen 0,24 mg/l/72h Desmodesmus subspicatus

PHENOL, STYRENATED

LC50 - Fische > 1 mg/l/96h Brachydanio Rerio

EC50 - Algen / Wasserpflanzen 3,14 mg/l/72h

12.2. Persistenz und Abbaubarkeit

BENZYLALKOHOL Schnell abbaubar

3-AMINOMETHYL-3,5,5-TRIMETHYLCYCLOHEXYLAMIN

Wasserlößlichkeit 1000 - 10000 mg/l

NICHT schnell abbaubar

PHENOL, STYRENATED NICHT schnell abbaubar

12.3. Bioakkumulationspotenzial

BENZYLALKOHOL

Einteilungsbeiwert: n-Oktanol / Wasser 1,1

Phenol, 4,4-(1-methylethylidene)bis-, polymer with 1,3-benzenedimethanamine and (chloromethyl)oxirane

BCF 4,77

PHENOL, STYRENATED

BCF 14,43

12.4. Mobilität im Boden

Angaben nicht vorhanden.

12.5. Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

Aufgrund der vorliegenden Angaben enthält das Produkt keine PBT- bzw. vPvB-Stoffen in Gehaltsprozenten ≥ als 0,1%.

12.6. Endokrinschädliche Eigenschaften

Nach den zur Verfügung stehenden Daten enthält das Produkt keine Stoffe, die in den wichtigsten europäischen Listen potentieller oder vermuteter endokriner Disruptoren mit zu bewertenden Auswirkungen auf die Umwelt aufgeführt sind.

12.7. Andere schädliche Wirkungen

Angaben nicht vorhanden.



Durchsicht Nr.7
vom 20/02/2024
Gedruckt am 20/02/2024
Seite Nr. 11 / 14
Ersetzt die überarbeitete Fassung:6 (vom 04/05/2023)

ABSCHNITT 13. Hinweise zur Entsorgung

13.1. Verfahren der Abfallbehandlung

Wieder verwenden, falls möglich. Produktrückstände sind als gefährlicher Abfall zu betrachten. Die Gefährlichkeit der Abfälle, die dieses Produkt teilweise enthalten, muss auf der Grundlage der gültigen Rechtsbestimmungen evaluiert werden.

Die Beseitigung muss einem für die Abfallwirtschaft zugelassenen Unternehmen unter Berücksichtigung der Landes- und ggf. der lokalen Bestimmungen anvertraut werden.

Der Transport der Abfälle kann dem ADR unterliegen.

KONTAMINIERTES VERPACKUNGSMATERIAL

Kontaminiertes Verpackungsmaterial muss der Wiederverwertung oder Beseitigung gemäß den Landesvorschriften für die Abfallwirtschaft zugeführt werden.

ABSCHNITT 14. Angaben zum Transport

14.1. UN-Nummer oder ID-Nummer

ADR / RID, IMDG, IATA: 2735

14.2. Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung

ADR / RID: AMINES, LIQUID, CORROSIVE, N.O.S. or POLYAMINES, LIQUID, CORROSIVE, N.O.S. (Phenol,

4,4-(1-methylethylidene)bis-, polymer with 1,3-benzenedimethanamine and (chloromethyl)oxirane;

3-AMINOMETHYL-3,5,5-TRIMETHYLCYCLOHEXYLAMINE)

IMDG: AMINES, LIQUID, CORROSIVE, N.O.S. or POLYAMINES, LIQUID, CORROSIVE, N.O.S. (Phenol,

4,4-(1-methylethylidene)bis-, polymer with 1,3-benzenedimethanamine and (chloromethyl)oxirane;

3-AMINOMETHYL-3,5,5-TRIMETHYLCYCLOHEXYLAMINE)

IATA: AMINES, LIQUID, CORROSIVE, N.O.S. or POLYAMINES, LIQUID, CORROSIVE, N.O.S. (Phenol,

4,4-(1-methylethylidene)bis-, polymer with 1,3-benzenedimethanamine and (chloromethyl)oxirane;

3-AMINOMETHYL-3,5,5-TRIMETHYLCYCLOHEXYLAMINE)

14.3. Transportgefahrenklassen

ADR / RID: Klasse: 8 Etikett: 8

IMDG: Klasse: 8 Etikett: 8

IATA: Klasse: 8 Etikett: 8



14.4. Verpackungsgruppe

ADR / RID, IMDG, IATA: III

14.5. Umweltgefahren

ADR / RID: Umweltgefährdend

IMDG: Meeresschadstoffe

IATA: NO

Zur Luftbefördeurng ist die Umgebungsgefahrmarkierung nur bei den Normen UN 3077 und UN 3082 pflichtig.





01V - NORPHEN 200 FONDO (B)

Durchsicht Nr.7
vom 20/02/2024
Gedruckt am 20/02/2024
Seite Nr. 12 / 14
Ersetzt die überarbeitete Fassung:6 (vom 04/05/2023)

ABSCHNITT 14. Angaben zum Transport .../>>

14.6. Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender

ADR / RID: HIN - Kemler: 80 Begrenzte Mengen: 5 L Beschränkungsordnung für Tunnel: (E)

Sonderregelung: IMDG: FMS: F-A S-B

IMDG: EMS: F-A, S-B Begrenzte Mengen: 5 L IATA: Hochstmenge 60 L

Fracht: Hochstmenge 60 L Angaben zur Verpackung 856
Passagiere: Hochstmenge 5 L Angaben zur Verpackung 852

Sonderregelung: A3, A803

14.7. Massengutbeförderung auf dem Seeweg gemäß IMO-Instrumenten

Angaben nicht zutreffend.

ABSCHNITT 15. Rechtsvorschriften

15.1. Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

Seveso-Kategorie - Richtlinie 2012/18/EU: E2

Einschränkungen zu dem Produkt bzw. den Stoffen gemäß dem Anhang XVII Verordnung (EG) 1907/2006

Produkt

Punkt 3 - 40

Enthaltene Stoffe

Punkt 75

Verordnung (EU) 2019/1148 - über die Vermarktung und Verwendung von Ausgangsstoffen für Explosivstoffe

nicht anwendbar

Stoffe gemäß Candidate List (Art. 59 REACH)

Aufgrund der vorliegenden Angaben enthält das Produkt keine SVHC-Stoffen in Gehaltsprozenten ≥ als 0,1%.

Genehmigungspflichtige Stoffe (Anhang XIV REACH)

Keine

Ausfuhrnotifikationspflichtige Stoffe Verordnung (EU) 649/2012:

Keine

Rotterdamer Übereinkommen-pflichtige Stoffe:

Keine

Stockholmer Übereinkommen-pflichtige Stoffe:

Keine

Vorsorgeuntersuchungen

Bei arbeiten mit diesem Produkt sind keine Vorsorgeuntersuchungen erforderlich. Dies nur unter der Bedingung, dass die Ergebnisse der Risiköinschätzung beweisen, dass nur ein mäßiges Risiko für die Sicherheit und die Gesundheit der Arbeiter besteht, und dass die Maßnahmen, die von der Richtlinie 98/24/EG vorgesehen sind, genügen, um das Risiko zu beschränken..

VOC (Richtlinie 2004/42/EG):

Zweikomponenten-Reaktionslacke für bestimmte Verwendungszwecke wie die Bodenbehandlung.

15.2. Stoffsicherheitsbeurteilung

Über die nachfolgend aufgeführten, darin enthaltenen Stoffe wurde eine sicherheitsrelevante chemische Beurteilung vorgenommen. BENZYLALKOHOL

3-AMINOMETHYL-3,5,5-TRIMETHYLCYCLOHEXYLAMIN

ABSCHNITT 16. Sonstige Angaben

Text der Gefahrenangaben (H), welche unter den Abschnitten 2-3 des Beiblattes erwähnt sind:

Flam. Liq. 3 Entzündbare Flüssigkeiten, gefahrenkategorie 3
Repr. 2 Reproduktionstoxizität, gefahrenkategorie 2
Acute Tox. 3 Akute Toxizität, gefahrenkategorie 3
Acute Tox. 4 Akute Toxizität, gefahrenkategorie 4
Skin Corr. 1B Ätz auf die Haut, gefahrenkategorie 1B

Eye Dam. 1 Schwere Augenschädigung, gefahrenkategorie 1

Eye Irrit. 2 Augenreizung, gefahrenkategorie 2
Skin Irrit. 2 Sensibilisierung Haut, gefahrenkategorie 2

01V - NORPHEN 200 FONDO (B)

Durchsicht Nr.7
vom 20/02/2024
Gedruckt am 20/02/2024
Seite Nr. 13 / 14
Ersetzt die überarbeitete Fassung:6 (vom 04/05/2023)

ABSCHNITT 16. Sonstige Angaben .../>>

Skin Sens. 1Sensibilisierung der Haut, gefahrenkategorie 1Skin Sens. 1ASensibilisierung der Haut, gefahrenkategorie 1ASkin Sens. 1BSensibilisierung der Haut, gefahrenkategorie 1B

Aquatic Chronic 2 Gewässergefährdend, chronische toxizität, gefahrenkategorie 2 Aquatic Chronic 3 Gewässergefährdend, chronische toxizität, gefahrenkategorie 3

H226 Flüssigkeit und Dampf entzündbar.

H361d Kann vermutlich das Kind im Mutterleib schädigen.

H331 Giftig bei Einatmen.

H302 Gesundheitsschädlich bei Verschlucken.H312 Gesundheitsschädlich bei Hautkontakt.

H314 Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden.

H318 Verursacht schwere Augenschäden.
 H319 Verursacht schwere Augenreizung.
 H315 Verursacht Hautreizungen.

H317 Kann allergische Hautreaktionen verursachen.
 H411 Giftig für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.
 H412 Schädlich für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.

ERKLÄRUNG:

- ADR: Europäisches Übereinkommen über Straßenbeförderung gefährlicher Güter
- ATE: Schätzwert Akuter Toxizität
- CAS: Nummer des Chemical Abstract Service
- CE50: Bei 50% der dem Versuch ausgesetzen Bevölkerung wirkungsvolle Konzentration
- CE: ESIS-Identifikationsnummer (Europäische Ablage existierender Stoffe)
- CLP: Verordnung (EG) 1272/2008
- DNEL: Abgeleitetes, wirkungsloses Niveau
- EmS: Emergency Schedule
- GHS: Global harmonisiertes System zum Einstufung und Kennzeichnung von Chemicalien
- IATA DGR: Regelung zur Beförderung gefährlicher Güter des Internationalen Luftbeförderungsverbandes
- IC50: Immobilisierungskonzentration bei 50% der dem Versuch untergehenden Bevölkerung
- IMDG: International Maritime Dangerous Goods Code
- IMO: International Maritime Organization
- INDEX: Identifikationsnummer im Anhang VI zu CLP
- LC50: Tödliche Konzentration 50%
- LD50: Tödliche Dosis 50%
- OEL: berufsbedinger Aussetzungsgrad
- PBT: Persistent bioakkumulierend und giftig nach REACH
- PEC: voraussehbare Umweltkonzentration
- PEL voraussehbares Aussetzungsniveau
- PNEC: voraussehbare wirkungslose Konzentration
- REACH: Verordnung (EG) 1907/2006
- RID: Verordnung zur internationalen Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter
- TLV: Schwellengrenzwert
- TVL CEILING: diese Konzentration darf bei der Arbeitsaussetzung niemals überschritten werden.
- TWA: mittelfristige gewogene Aussetzungsgrenze
- TWA STEL: kurzfristige Aussetzungsgrenze
- VOC: flüchtige organische Verbindung
- vPvP: sehr persistent und sehr bioakkumulierend nach REACH
- WGK: Wassergefährdungsklassen.

ALLGEMEINE BIBLIOGRAPHIE:

- 1. Verordnung (EG) 1907/2006 des Europäischen Parlaments (REACH)
- 2. Verordnung (EG) 1272/2008 des Europäischen Parlaments (CLP)
- 3. Verordnung (EU) 2020/878 (Anhang II REACH Verordnung)
- 4. Verordnung (EG) 790/2009 des Europäischen Parlaments (I Atp. CLP)
- 5. Verordnung (EU) 286/2011 des Europäischen Parlaments (II Atp. CLP)
- 6. Verordnung (EU) 618/2012 des Europäischen Parlaments (III Atp. CLP)
- 7. Verordnung (EU) 487/2013 des Europäischen Parlaments (IV Atp. CLP)
- 8. Verordnung (EU) 944/2013 des Europäischen Parlaments (V Atp. CLP)
- 9. Verordnung (EU) 605/2014 des Europäischen Parlaments (VI Atp. CLP)
- Verordnung (EU) 2015/1221 des Europäischen Parlaments (VII Atp. CLP)
 Verordnung (EU) 2016/918 des Europäischen Parlaments (VIII Atp. CLP)
- 12. Verordnung (EU) 2016/1179 (IX Atp. CLP)
- 13. Verordnung (EU) 2017/776 (X Atp. CLP)
- 14. Verordnung (EU) 2018/669 (XI Atp. CLP)
- 15. Verordnung (EU) 2019/521 (XII Atp. CLP)
- 16. Delegierte Verordnung (EU) 2018/1480 (XIII Atp. CLP)
- 17. Verordnung (EU) 2019/1148



01V - NORPHEN 200 FONDO (B)

Durchsicht Nr.7
vom 20/02/2024
Gedruckt am 20/02/2024
Seite Nr. 14 / 14
Ersetzt die überarbeitete Fassung:6 (vom 04/05/2023)

ABSCHNITT 16. Sonstige Angaben .../>>

- 18. Delegierte Verordnung (EU) 2020/217 (XIV Atp. CLP)
- 19. Delegierte Verordnung (EU) 2020/1182 (XV Atp. CLP)
- 20. Delegierte Verordnung (EU) 2021/643 (XVI Atp. CLP)
- 21. Delegierte Verordnung (EU) 2021/849 (XVII Atp. CLP)
- 22. Delegierte Verordnung (EU) 2022/692 (XVIII Atp. CLP)
- The Merck Index. 10th Edition
- Handling Chemical Safety
- INRS Fiche Toxicologique (toxicological sheet)
- Patty Industrial Hygiene and Toxicology
- N.I. Sax Dangerous properties of Industrial Materials-7, 1989 Edition
- Webseite IFA GESTIS
- Webseite ECHA-Agentur
- Datenbank für SDB-Vorlagen für chemische Stoffe Gesundheitsministerium und Istituto Superiore di Sanità (Italien)

Erläuterung für den Benutzer:

die in dieser Karte vorhandenen Informationen gründen sich auf die Kenntnisse, die bei uns, am Datum der letzten Version, verfügbar sind. Der Benutzer muß sich über die Tauglichkeit und Vollständigkeit der Informationen, bezüglich des speziellen Gebrauches des Produktes, vergewissern.

Man darf dieses Dokument nicht als Garantie von keiner spezifischen Eigenschaft des Produktes interpretieren.

Weil der Gebrauch des Produktes nicht direkt von uns kontrolliert wird, hat der Benutzer die Pflicht, unter eigener Verantwortung, die Gesetze und die geltenden Vorschriften, im Bereich der Hygiene und der Sicherheit, zu beachten. Für nicht korrekten Gebrauch wird nicht gehaftet.

Das mit der Chemikalienhandhabung beauftragte Personal ist entsprechend auszubilden.

BERECHNUNGSMETHODEN ZUR EINSTUFUNG

Chemisch-physikalischen Gefahren: Die Einstufung des Produkts wurde aus den in der CLP-Verordnung, Anhang I, Teil 2, festgelegten Kriterien abgeleitet. Die Bestimmungsmethoden für die chemischen und physikalischen Eigenschaften sind in Abschnitt 9 aufgeführt. Gesundheitsgefahren: Die Einstufung des Produkts beruht auf den Berechnungsmethoden, wie in Anhang I der CLP-Verordnung, Teil 3, aufgeführt, soweit nicht in Abschnitt 11 anders angegeben.

Umweltgefahren: Die Einstufung des Produkts beruht auf den Berechnungsmethoden, wie in Anhang I der CLP-Verordnung, Teil 4, aufgeführt, soweit nicht in Abschnitt 12 anders angegeben.

Änderungen im Vergleich zur vorigen Revision:

An folgenden Sektionen sind Änderungen angebracht worden:

01 / 02 / 03 / 05 / 07 / 08 / 09 / 10 / 11 / 12 / 14 / 15 / 16.